

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Juan PRIETO FERNÁNDEZ
Leiter der zentralen Beschaffungsstelle
Europäische Zentralbank
Kaiserstraße 29
DE-60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Brüssel, den 17. Juli 2014
GB/TS/sn/D(2014)1558 **C2013-1408**
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Prieto Fernández,

ich nehme Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Zentralbank (EZB) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten nach der Vertragsunterzeichnung derzeit zehn Jahre aufbewahrt werden. Es heißt dort jedoch, dass die EZB die derzeitigen Fristen auf höchstens fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens kürzen möchte. Es wird auch eine maximale Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für Auszüge aus dem Strafregister erwogen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDB begrüßt die vorgeschlagene Verkürzung der bestehenden Fristen, da die weitere Aufbewahrung von Daten entweder für Kontroll- und Auditzwecke oder für die jeweiligen Rechtsbehelfe als erforderlich betrachtet werden kann. Dessen ungeachtet schlagen wir eine maximale Aufbewahrungsfrist für Auszüge aus dem Strafregister von zwei Jahren vor, um dem Rechnungshof Gelegenheit zur Prüfung zu geben³.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Bieter erhalten Informationen derzeit in Form von Datenschutzklauseln in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe, den Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen sowie in den Verträgen. Darüber hinaus ist geplant, in das Portal des neuen e-Beschaffungssystems eine detaillierte Datenschutzerklärung einzustellen.

Wir halten fest, dass die Musterdatenschutzerklärung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Informationen enthält, während in den jeweiligen Datenschutzklauseln einige Angaben fehlen. Daher fordern wir die EZB auf, wie angekündigt die detaillierte Datenschutzerklärung einzustellen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EZB sollte insbesondere

- die bestehenden Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens kürzen;
- die Datenschutzerklärung in das Portal des neuen e-Beschaffungssystems einstellen.

Der EDSB erwartet von der EZB die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frederik MALFRÈRE, DSB

³ Siehe hierzu unser Schreiben vom 12. März 2013 an die Leitungen aller Organe und Einrichtungen der EU (EDSB 2011-0482).